



Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Kiefernwald e.V.

Satzung

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2019



Dokumenten Historie

Datum	Dokumenten Name (ohne Suffix)	Änderungen	Editor
12.10.1999	„19991012- Vereinssatzung alt.rtf“	- Erste freigegebene und notariell bestätigte Fassung	Silvia Nurna
20.06.2013	„20130620- Neue Satzung_gültig.doc“	- Umbenennung Verein - Layout	Silvia Nurna
19.12.2018	„20181219- Satzung_v1.docx“	- Einarbeitung Dokumenten Historie - Layout Überarbeitung - Dokumententyp geändert auf (docx)	Marian Lucy
19.12.2018	„20181219- Satzung_v2.docx““	- Einarbeitung Datenschutzerklärung zur DS-GVO	Marian Lucy

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Kiefernwald“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wildenbruch.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum von der Eintragung bis zum 31.12.1999.



§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Förderung der Bildung und Erziehung
 - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Unterstützung des Computerbereiches
 - e) Unterstützung für schulische Wettbewerbe
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
 - g) Außendarstellung der Schule
 - h) Unterstützung/Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j) Unterstützung von Schülerfahrten
 - k) Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden.
 - l) Unterstützung der Schulbibliothek
 - m) Gestaltung des Außengeländes, einschließlich Erhaltung und Pflege
 - n) Anschaffung von Spielgeräten, einschließlich Erhaltung und Pflege
 - o) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustauschs.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.



5. Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei Liquidation für die Förderung des Vereinszwecks zu verwenden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt



§ 4 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied soll nach besten Kräften zur Erreichung des Zwecks des Vereins beitragen. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden
2. Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 15,00 € erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 30.03. des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung soll über SEPALastschriftverfahren erfolgen. Andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag selbstständig auf unser Vereinkonto zu überweisen. Die Fälligkeit bleibt der 30.03. des jeweiligen Geschäftsjahres, ohne schriftliche Vorankündigung (bei der SEPA Lastschrift).
3. Für ehemalige Schüler, die noch in der Ausbildung stehen, beträgt der Beitrag die Hälfte.
4. Die Änderung des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen
5. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt

§ 5 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenwart

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen
 - b) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
 - e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
 - f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.



- g) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- h) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit der Einladung vorliegenden Anträgen kann das Stimmrecht auch schriftlich wahrgenommen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist übertragbar. Es können bis zu 2 fremde Stimmen auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- i) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- g) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- h) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i) die Entscheidung über eingereichte Anträge
- j) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
- k) die Auflösung des Vereins

3. Über die ordentliche Mitgliederversammlung, sowie einfachen Versammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 2 Beisitzer
 - f) weitere Beisitzer die bei Bedarf berufen werden können
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes. Dieser beinhaltet eine Aufstellung der Vereinsaktivitäten (Tätigkeitsbericht), den Bericht des Kassenwartes (Buchführung) sowie den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.



§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Verwendung der Mittel

4. Der Verein führt ein online Konto bei einer Bank oder Sparkasse. Onlinebanking Berechtigter ist der Kassenwart und der Vorsitzende jeweils einzeln mit schriftlicher (E-Mail genügt) Abstimmung mit dem jeweiligen anderen Berechtigten, wobei einer der Beiden der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
5. Um den Zweck des Vereins zu sichern und dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehungsaufgaben der Schule und zur körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung der Schüler beitragen, müssen Anträge über die Verwendung der Mittel beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand.
6. Anschaffungen aus dem Spendenaufkommen werden der Schule zur Verfügung gestellt und sofort übereignet. Die Übereignung über besondere Dinge beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Über den Ersatz erforderlicher Auslagen des Vereins zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand



§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 12 Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle:
Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Kiefernwald e.V.
Amtierender Vorstandsvorsitzender.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a. Name und Adresse
 - b. Geburtsdatum
 - c. Bankverbindung
 - d. Telefonnummer
 - e. E-Mail-Adresse
 - f. Klasse des Kindes zum Zeitpunkt des Eintritts
4. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses — hier: Mitgliedschaft im Verein — erforderlich sind.
5. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).



Wildenbruch, den 30.01.2018 Vorstandsvorsitzender Olaf Klück

Wildenbruch, den 30.01.2018 Stellvertretender Vorstand Stefan Jantzen

Wildenbruch, den 30.01.2018 Kassenwart Griseldis Gröninger